



Fundgegenstände Gemeinde Seegräben
Publikation: 19. April 2017

Fund-Nr.	Fund-Datum	Fundgegenstand	Fundort
2016-02	04.08.2016	Digitalkamera	Badi Seegräben
2016-03	02.09.2016	Aquafit-Gürtel	Badi Seegräben Richtung Faichrüti
2016-04	15.10.2016	Fahrrad	Böschung Aabach, bei Neuer Spinnerei
2016-05	28.12.2016	Sonnenbrille	Einmündung Schönenwerdstrasse Wetzikon
2017-01	27.03.2017	Bargeld CHF 50.-	Bei Verkehrsampel auf Gehweg Gstalderstrasse, Aathal

Gestützt auf Art. 720 Abs. 1 ZGB publizieren wir die Fundgegenstände, die sich momentan im Fundbüro Seegräben aufhalten. Der Eigentümer darf sich bei der Gemeindeverwaltung melden. Die Funde werden nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten dem Finder ausgehändigt, sofern dieser im Interesse darüber ist. Gemäss Art. 722 Abs. 1 ZGB ist dieser verpflichtet, den Fundgegenstand fünf Jahre ab Bekanntmachung sicherzustellen um die Sache dem Eigentümer jederzeit zurück geben zu können. Nach Ablauf dieser Frist wird der Finder Eigentümer des Gegenstandes und darf beliebig darüber verfügen.

Seegräben, 19. April 2017